

Landeskirchenamt
Az.: G:LKND:70.1 /R Tr

**Büro der
Landessynode**

TOP 3.3

7. Tagung der II. Landessynode 09/2020

Vorlage

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode am 24. – 26. September 2020

Gegenstand: Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Die bislang zulassungsfreie Revision gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts soll von einer Zulassung durch das Kirchengericht (bzw. auf Beschwerde durch das Revisionsgericht) abhängig gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes (Anlage 1).

Beteiligt wurden:

Geschäftsstellen der Kirchengerichte der VELKD und der EKD
Präsident und Vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts der Nordkirche
Rechtsausschuss der Landessynode

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Kosten im laufenden Haushalt

Anlagen:

Nr. 1: Gesetzentwurf
Nr. 2: Übersicht Kirchengesetze
Nr. 3: Synopse

Begründung:1. Recht der Nordkirche

Nach § 8 VerfVwGG kann ohne weitere Einschränkung gegen jedes Urteil des kirchlichen Verwaltungsgerichts (Kirchengericht) Revision eingelegt werden. Revisionsgericht ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD (Art. 128 Abs. 3 Verfassung). Von der Möglichkeit der Revision wird v.a. in dienstrechtlichen Verfahren oft Gebrauch gemacht. Derzeit sind bei der VELKD insgesamt sieben Verfahren aus dem Bereich der Nordkirche anhängig.

2. Staatliches Recht

Das staatliche Recht schränkt dagegen die Einlegung der Revision deutlich stärker ein (§ 132 VwGO). Danach bedarf die Revision der ausdrücklichen Zulassung durch das Ausgangsgericht. Die Revisionsgründe sind beschränkt; die Rechtssache muss grundsätzliche Bedeutung haben bzw. das Urteil muss von einer höchstrichterlichen Entscheidung abweichen. Wird die Revision nicht zugelassen, besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Revisionsgericht (Nichtzulassungsbeschwerde). Dieses kann dann die Revision zulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

3. Weiteres Kirchliches Recht

Die Regelungen zur Revision in den Verwaltungsgerichtsbarkeiten der Gliedkirchen der EKD sind uneinheitlich (Anlage):

3.1 Keine Zulassungsbeschränkung

Das Recht der EKD sieht keine Zulassungsbeschränkung vor (§ 47 VwGG.EKD). Einzig bei Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist eine Beschwerde ausgeschlossen, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt (§ 52 VwGG.EKD).

Diese Regelung haben acht Landeskirchen übernommen (die Ev. Landeskirche Anhalts, die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Bremische Evangelische Kirche, die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Ev. Kirche in Mitteldeutschland, die Ev. Kirche im Rheinland, die Evangelisch-reformierte Kirche, und die Ev. Kirche von Westfalen). Eigene Regelungen, die eine zulassungsfreie Revision vorsehen, haben zwei Landeskirchen (die Ev. Kirche in Baden und die Ev. Kirche der Pfalz).

Zur Begründung dieser – aus dem Recht der EKD übernommenen Regelung – wird ausgeführt:

„Mit einer Zulassungsrevision, wie sie dem Recht der VELKD und dem staatlichen Recht entspricht, versprach man sich keine wesentliche Entlastung der zweiten Instanz. Da der häufigste Fall die Zulassung durch das Revisionsgericht ist, würde ein weiteres Verfahren nicht verhindert. Das Zwischenverfahren [die Nichtzulassungsbeschwerde] verlängerte das Verfahren sogar unter Umständen.“

3.2 Zulassungsbeschränkung der Revision

Die Rechtshofordnung der Konföderation sieht eine Zulassungsbeschränkung der Revision vor. Dieser Regelung haben sich die Ev. Kirchen in Niedersachsen (die Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sowie die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe) angeschlossen. Auch die Ev.-luth. Kirche in Bayern und die Ev. Luth. Landeskirche in Sachsen haben eigene Regelungen mit Zulassungsbeschränkungen getroffen. Die Regelungen folgen im Wortlaut dem staatlichen Recht.

3.3 Keine Revisionsinstanz

Zwei Landeskirchen haben keine Revisionsinstanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (die Ev. Kirche in Hessen und Nassau und die Ev. Landeskirche in Württemberg).

4. Gesetzentwurf

Mit dem angefügten Gesetzentwurf soll das staatliche Recht in § 8 VerfVwGG übernommen werden. Damit wird eine Anregung aus dem Dezernat für Dienst- und Arbeitsrecht, welches die meisten kirchengerichtlichen Verfahren begleitet, aufgegriffen. Der Präsident und die Vorsitzende Richterin des kirchlichen Verwaltungsgerichts begrüßen die Angleichung an das staatliche Recht.

Der Gesetzentwurf dient auch der innerkirchlichen Rechtsangleichung. Zwar sieht die Mehrzahl der EKD-Gliedkirchen keine Zulassungsbeschränkung vor. Die Nordkirche ist aber die einzige VELKD-Gliedkirche, die in Verwaltungssachen eine zulassungsfreie Revision vorsieht. Eine wesentliche Entlastung des Rechtsmittelgerichts ist dabei nicht zu erwarten. So dürfte sich die Zahl der Verfahren kaum vermindern: Mehr als die Hälfte der Verfahren aus den anderen VELKD-Kirchen sind Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision, wie der Liste der Verfahren zu entnehmen ist. Im Unterschied zu einer Revisionsentscheidung ergeht die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde aber durch Beschluss - also regelmäßig ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 3 VwGO) - und ist nur kurz zu begründen (§ 133 Abs. 5 VwGO). <https://www.velkd.de/recht/entscheidungen-vuvq.php>

5. Einzelbegründung

Die Vorschrift des **§ 8** über die Rechtsmittel wird um weitere Absätze erweitert.

Der unveränderte **Absatz 1** regelt den Grundsatz, dass gegen Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde möglich sind und bestimmt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD als Rechtsmittelgericht.

Absatz 2 regelt neu entsprechend § 132 Abs. 2 VwGO die Statthaftigkeit der Revision und die Zulassungsgründe. Damit wird die bislang zulassungsfreie Revision gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts von einer Zulassung durch das Kirchengenicht (bzw. auf Beschwerde durch das Revisionsgericht) abhängig gemacht. Diese Regelung ergänzt insoweit § 47 Abs. 1 VwGG.EKD.

Die Abweichung von der Rechtsprechung staatlicher Obergerichte (namentlich des Bundesverwaltungsgerichtes - BVerwG) ist kein eigenständiger Revisionsgrund. Staatliche Gerichte sind weder zur Entscheidung in kirchenrechtlichen Streitigkeiten befugt, noch sind ihre Entscheidungen für die Kirchengerichte bindend. Dies ist Ausdruck der Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung und der unabhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit. Dennoch ist eine einheitliche Auslegung des staatlichen und des kirchlichen Rechts wünschenswert. Dies gilt insbesondere dann, wenn das kirchliche Recht dem staatlichen Recht nachgebildet ist (etwa im Dienstrecht). Entscheidungen des BVerwG sind dabei als Rechtserkenntnisquelle bei der Auslegung kirchlichen Rechts heranzuziehen. Bei Abweichungen von der staatlichen Rechtsprechung dürfte die Rechtssache in der Regel von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Absatz 3 regelt die Statthaftigkeit der Beschwerde (entspricht wörtlich § 53 Abs. 2 -4 VwGG.EKD). Die Rechtslage bleibt hier unverändert, da die Regelungen des VwGG.EKD bereits über § 9 VerfVwGG Anwendung finden.

Absatz 4 verweist für das Verfahren auf das VwGG.EKD (das Revisionsverfahren regelt § 50 VwGG.EKD, das Beschwerdeverfahren regelt § 56 VwGG.EKD). Für die im Recht der EKD nicht geregelte Nichtzulassungsbeschwerde gilt das staatliche Recht (§ 133 VwGO).

Die Änderungen des **§ 9** sind redaktioneller Natur im Hinblick auf die Zitierweise der dort genannten Gesetze. Die Abkürzung EKD ist Teil der amtlichen Kurzbezeichnung.

Das Gesetz soll am 1.1.2021 in Kraft treten und damit für alle Verfahren gelten, über die ab diesem Zeitpunkt zu entscheiden ist (**Artikel 2 Absatz 1**). Es wird klargestellt (**Artikel 2 Absatz 2**), dass die Revision gegen zuvor ergangene Entscheidungen unbeschränkt zulässig bleibt. Das Kirchengericht würde hier also keine Zulassungsentscheidung treffen, sondern seine Entscheidung mit einer insoweit unbedingten Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Beschränkung der Revision gilt aber für bereits anhängige Verfahren, über die noch nicht entschieden wurde. Das ist zulässig und unproblematisch. Mit der Klageerhebung erwirbt man noch keine Anwartschaft auf Revision.

Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Rechtsmittel

(1) Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Die Revision ist gegeben, wenn das Kirchengericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde nicht statt. Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

(4) Für das Revisions- und das Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330; 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Beschwerde nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Kirchengengerichtes, die vor dem 1. Januar 2021 ergangen sind, bestimmt sich nach dem bisher geltenden Recht.

Kirche	Regelung der Revision bzw. Beschwerde
EKD (VwGG.EKD)	<p style="text-align: center;">§ 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe</p> <p>(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.</p> <p>(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.</p> <p>(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.</p> <p>(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Beschwerde</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.</p> <p>(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.</p> <p>(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.</p>
UEK (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Anhalt (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
EKBO (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Bremen (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
EKKW (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Lippe (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53

EKM (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Rheinland (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Westfalen (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Ev-ref. (VwGG.EKD)	Regelungen der EKD übernommen: §§ 47 und 53
Baden (VWGG)	<p style="text-align: center;">§ 63 Einlegung</p> <p>(1) Gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.</p> <p>(2) 1 Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. 2 Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeht.</p> <p>(3) 1 Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. 2 Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. 3 Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs verlängert werden. 4 Die Begründung muss die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 65 Zulässigkeit</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, sowie gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.</p>
Nordkirche (VerfVwGG)	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. 2 Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. 3 Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p>

<p>Pfalz (VerfVwGG)</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Gegen die Urteile des Gerichts, die in den Verfahren des § 3 Abs. 1 Buchst. a – d ergehen, ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zulässig. Die Revision ist nicht statthaft, soweit im Einzelfall gerügt wird, Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) seien verletzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, sowie gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Prozess leitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.</p>
<p>Niedersachsen (Rechtshofordnung der Konföderation)</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 [Rechtsmittel]</p> <p>(1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Rechtshofs, die in Verwaltungssachen in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.</p> <p>(3) Andere Entscheidungen des Rechtshofs sind unanfechtbar, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 66 [Einlegung der Revision; Nichtzulassungsbeschwerde]</p> <p>(1) Die Revision ist gegeben, wenn der Rechtshof oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat.</p> <p>(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann, 3. in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann, 4. ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann. <p>(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.</p>
<p>Braunschweig</p>	<p>Regelung des Rechtshofs: §§ 65 und 66</p>
<p>Hannover</p>	<p>Regelung des Rechtshofs: §§ 65 und 66</p>
<p>Oldenburg</p>	<p>Regelung des Rechtshofs: §§ 65 und 66</p>
<p>Schaumburg-Lippe</p>	<p>Regelung des Rechtshofs: §§ 65 und 66</p>

<p>Bayern (KVGG)</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Zulassung der Revision</p> <p>(1) Die Revision ist gegeben, wenn das Gericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sie zugelassen hat.</p> <p>(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird, 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 3. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. <p>(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist an die Zulassung gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 60 Zulässige Revisionsgründe</p> <p>(1) Die Revision kann nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden.</p> <p>(2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.</p>
<p>Sachsen (KVGG)</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Zulassung der Revision</p> <p>(1) Die Revision ist gegeben, wenn das Gericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sie zugelassen hat.</p> <p>(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. <p>(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist an die Zulassung gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 65 Zulässige Revisionsgründe</p> <p>(1) Die Revision kann nur auf eine Rechtsverletzung gestützt werden.</p> <p>(2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.</p>
<p>VELKD</p>	<p>Keine 2. Instanz</p>
<p>Württemberg</p>	<p>Keine 2. Instanz</p>
<p>Hessen-Nassau</p>	<p>Keine 2. Instanz</p>

Staatlich (VWGO)	<p style="text-align: center;">§ 132</p> <p>(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.</p> <p>(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. <p>(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 133</p> <p>(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.</p> <p>(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.</p> <p>(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.</p> <p>(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.</p> <p>(6) Liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.</p>
-----------------------------	---

Synopse zu den §§ 8 und 9 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz (Anlage 3)

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9 Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.

„§ 8 Rechtsmittel

(1) Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Die Revision ist gegeben, wenn das Kirchengesetz oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde nicht statt. Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

(4) Für das Revisions- und das Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330; 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Beschwerde nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

„§ 9 Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“